

Ltg.-73-1974.

Wien, am 13. November 1974.

Betrifft: Rückzahlungs-
begünstigungsgesetz.

H o h e r L a n d t a g !

Der Bundesgesetzgeber hat am 16. Juli 1971 ein Gesetz über die einmalige Gewährung einer Sonderbegünstigung für die vorzeitige Rückzahlung von Wohnbaudarlehen der öffentlichen Hand geschaffen, welches eine Befristung der Antragstellung bis 30. September 1974 vorsah. Dementsprechend hat das Land Niederösterreich sowohl für den Bereich des Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich als auch für den Bereich des landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds unter LGB1.8302 bzw. LGB1.8311 gleichfalls die Möglichkeit der begünstigten vorzeitigen Rückzahlung von Wohnbauförderungsdarlehen geschaffen. Entsprechend dem Rückzahlungsbegünstigungsgesetz des Bundes war auch in den beiden Landesgesetzen die Einreichungsfrist für Begehren auf begünstigte Rückzahlung mit 30. September 1974 (LGB1.8302, § 6) bzw. mit 1. Oktober 1974 (LGB1.8311, § 4) begrenzt.

Der Bundesgesetzgeber hat nunmehr das Rückzahlungsbegünstigungsgesetz dahin geändert, daß die Frist für die Einreichung der Begehren bis 30. September 1977 erstreckt und die übrigen Fristen an diesen Termin angepaßt wurden. Eine gleichartige Fristerstreckung in den beiden Landesgesetzen ist bisher nicht erfolgt, obwohl zweifellos auch auf Landesebene die Weiterführung einer solchen Begünstigung wünschenswert wäre.